Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VO EG AVIG)

(vom 5. März 2013)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Voll- Zuständigkeit zug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁴ und für die Leistungen gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (EG AVIG)³ zuständig.

§ 2. Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme gemäss § 8 Ausgesteuerten-EG AVIG³ haben das Ziel, die für den Arbeitsmarkt erforderlichen programme Fähigkeiten der Teilnehmenden herzustellen, zu erhalten und zu ver- a. Ziele bessern. Sie befähigen insbesondere zur praktischen und sozialen Integration am Arbeitsplatz.

§ 3. Der Kanton kann unter folgenden Voraussetzungen Subven- b. Subventionstionen an ein Programm ausrichten:

voraussetzungen

- a. Das Programm entspricht den Zielen gemäss § 2.
- b. Es entspricht einem Bedarf des Arbeitsmarktes, der nicht bereits durch andere Programme gedeckt wird.
- c. Es weist einen Bildungsanteil von mindestens 20% eines Vollzeitpensums auf.
- d. Die Programmanbieterin oder der Programmanbieter verfügt über eine Zertifizierung des Schweizerischen Verbandes der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen oder einen vergleichbaren, vom AWA anerkannten Oualitätsstandard.
- § 4. Das AWA entscheidet unter Einbezug der zuständigen Ge- c. Entscheid meindeorgane, welche Programme subventioniert werden.
- § 5. Der Beitrag des Kantons beträgt 50% der anrechenbaren d. Subventions-Programmkosten.

höhe

- ² Das AWA legt die anrechenbaren Programmkosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer mit dem Entscheid gemäss § 4 fest.
- ³ Das AWA regelt das Nähere über die Abrechnung der Programmkosten.

1 1.7.13 - 81

Programmteilnahme

- § 6. ¹ Über die Teilnahme einer Person an einem Programm entscheidet das AWA unter Einbezug der zuständigen Gemeindeorgane.
- ² Der Kanton leistet Beiträge während insgesamt längstens sechs Monaten innerhalb einer Periode von zwei Jahren.

Qualitätssicherung § 7. Das AWA sorgt in Zusammenarbeit mit den Programmanbietenden für die Qualitätssicherung.

¹ OS 68, 214; Begründung siehe ABI 2013-03-22.

² Inkrafttreten: 1. Juli 2013.

³ <u>LS 837.1</u>.

⁴ SR 837.0.